

Erhöhung des Wirtschaftsfonds auf 6,5 Mio

Gute Ertragslage des Staates ermöglicht weitere Rücklagen für schlechtere Zeiten

Höhere Einnahmen im Bereich der Steuern und Abgaben einerseits und bereits bewilligte aber dann nicht ausgenützte Kredite im Investitionsbereich waren die Gründe dafür, dass die Landesrechnung 1980 erneut deutlich besser ausgefallen ist, als erwartet. Die Einnahmen sind über 20 Mio höher als budgetiert. Zu den Fonds, in denen der Staat zweckgebundene Rücklagen machen kann, gehört auch der im September 1979 geschaffene Wirtschaftsförderungsfonds. Die Regierung hat nun beim Landtag Antrag gestellt, diesen Fonds um 3 Millionen Franken zu öffnen, so dass sich das Gesamtmögen des Fonds auf 6.5 Mio Franken erhöhen wird.

Seit der Gründung des Fonds, der zum Start mit einer Einlage von 3.5 Mio Franken ausgestattet wurde, wurde nur zweimal Geld aus diesem Titel entnommen. Beide Entnahmen wurden im Jahre 1980 beschlossen und betrafen einen Beitrag in die schweizerische Zentrale für Handelsförderung und einen Werbebeitrag für unsere Fremdenverkehrsförderung. Die Summe machte 70 000 Franken aus. Die nun bevorstehende Öffnung des Fonds wird im Regierungsbericht u. a. so kommentiert:

Scheidene Hilfsstellung

Es bedarf zweifellos keines besonderen Hinweises, dass die heutigen Anlagemittel bei einer tiefgreifenden und längerfristigen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation in unserem Lande nur eine scheidene Hilfsstellung ermöglichen würden. Dies trifft auch dann zu, wenn der Staat bei Einbrüchen in der Beschäftigungs- und Auftragslage verschiedener Wirtschaftszweige nur flankierende Unterstützungsmassnahmen in Aussicht nähme, um Anpassungen an veränderte Strukturen zu erleichtern. Wenn auch die Auswirkungen des weltweiten Konjunktureinbruchs als Folge der Ölkrise unser Land in den Jahren 1974 und 1975 nur am Rande erreichten und die Beschäftigungslage in nahezu allen Wirtschaftsbereichen derzeit noch sehr gut ist, so darf aus dieser momentanen Lage heraus nicht auf ein ungetrübt anhaltendes dieser Entwicklung abgestellt werden.

tureinbruchs als Folge der Ölkrise unser Land in den Jahren 1974 und 1975 nur am Rade erreichten und die Beschäftigungslage in nahezu allen Wirtschaftsbereichen derzeit noch sehr gut ist, so darf aus dieser momentanen Lage heraus nicht auf ein ungetrübt anhaltendes dieser Entwicklung abgestellt werden.

Verlangsamung des Wachstums

Im Gefolge der starken Ölpreisteigerungen und der restriktiven Geldpolitik, welche die wichtigen Industrieländer seit Mitte 1979 zur Bekämpfung der inflationären Tendenzen verfolgt haben, hat sich bereits im abgelaufenen Jahr eine deutliche Verlangsamung des Wachstums des Brutto sozialprodukts in wichtigen Abnehmerländern unserer Exportindustrie ergeben. Die anfänglich noch optimisti-

schen Prognosen für die Wachstumsraten des laufenden Jahres wurden inzwischen nach unten berichtigt. Steigende Zahlen von Arbeitslosen in namhaften Industriestaaten, zunehmende Betriebschliessungen, die immer noch ausgeprägt in Erscheinung tretenden Inflationsraten und die mangelnde Investitionsfreudigkeit machen deutlich, dass die im Gang befindliche Verlangsamung der internationalen Konjunktur zu einem abgeschwächten Exportwachstum mit entsprechenden Rückwirkungen auf die Binnenwirtschaft führen könnte. Aufgrund des offensichtlichen Zusammenhangs der Export- und der Binnenwirtschaft wird nicht nur die erstere betroffen, sondern es sind auch negative Auswirkungen für das Binnengewerbe und die Dienstleistungssektoren nicht auszuschliessen.

Eine wichtige Aufgabe des Staates muss darin bestehen, einer tiefgreifenden und längerfristigen Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Zu diesem Zwecke kann ein angemessen dotierter Spezialfonds, welcher in Zeiten des guten Ertragsverlaufs geäuft wird, wertvolle Hilfe leisten. Die Erhöhung des Vermögensstandes auf 6.4 Mio durch Zuweisung eines Betrages von 3 Mio Franken aus dem positiven Ergebnis des abgelaufenen Rechnungsjahres dürfte angesichts der weltwirtschaftlich abgeflachten Wachstumsentwicklung auch dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn derzeit keine Notwendigkeit zur Hilfestellung seitens des Staates besteht und wenn im Augenblick auch keine detaillierten Beschlüsse über die Art der staatlichen Unterstützungs- oder Förderungsmassnahmen bestehen.

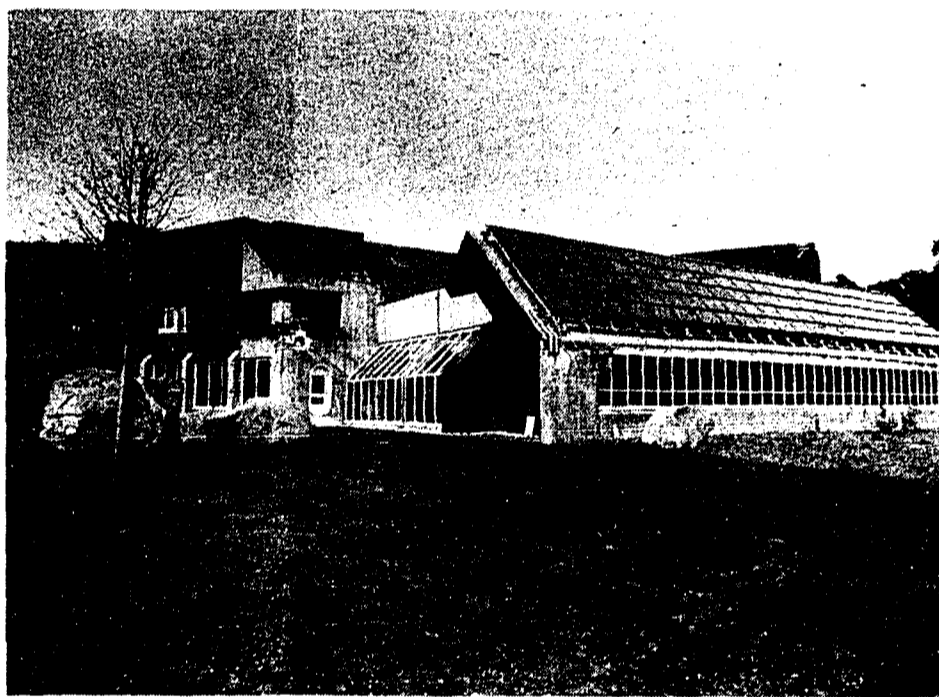
Schulzentrum Unterland:

Liegewiese für Hallenbad-Benützer

Eschner Gemeinde stellt eine Fläche von 400 Klaftern zur Verfügung

Um den zahlreichen Besuchern des Hallenschwimmbades im Unterländer Schulzentrum in den heissen Sommertagen die Möglichkeit zu bieten, sich auch im Freien aufhalten zu können, hat der Eschner Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden schon vor längerer Zeit ein an das SZU angrenzendes Grundstück von privater Seite käuflich erworben. Dies erfuhr wir vom Eschner Vorsteher Egon Marxer.

Die rund 400 Klafter grosse Fläche ist im Zuge der in diesen Wochen zu Ende gehenden Umgebungsarbeiten rund ums Zentrum in eine herrliche Liegewiese umgestaltet worden, wobei auch für die Schuljugend und Kinder Spielmöglichkeiten vorhanden sind. Die Liegewiese ist von der Schwimmbadhalle direkt zu erreichen. Im Rahmen eines Vertrages ist die Teilfläche von der Gemeinde Eschen ans Land verpachtet worden. Nicht integriert werden konnte das in der Nähe liegende Freiluftbad des Eschnerberges. Verhandlungen der öffentlichen Hand mit dem Besitzer sind an mehreren Fragen gescheitert.



Unsere Aufnahme, die vor ein paar Tagen entstand, zeigt einen Teil der geschaffenen rund 1300 m² grossen Liegewiese. Im Vordergrund der Hallentrakt des Schwimmbades im Schulzentrum Unterland. (Bild: X. Jehle)

AHV-Beiträge

Die Ansätze für Selbständigerwerbende Anlässlich der Landtagsdebatte zur Änderung des AHV-Gesetzes forderte der FDP-Abgeordnete Noldi Frommelt wie kurz berichtet, auch eine Revision der heute geltenden Berechnungsgrenze der Beitragssätze für Selbständigerwerbende. Diese Grenze liegt nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen bei einem Jahreseinkommen von 16 000 Franken und ist seit fast neun Jahren auf dem gleichen Stand.

Wenn ein Selbständigerwerbender also ein Jahreseinkommen von 16 000 Franken der mehr ausweist, so muss er 7,6 Prozent AHV-Beitrag zusätzlich die Ansätze der IV (0,76 Prozent), für FAK (2,5 Prozent) und 3 Prozent Verwaltungskostenbeitrag auf 10,86 Prozent berechnet den Sozialanstalten abliefern. Liegt der Jahreseinkommen unter dieser heute gültigen Grenze von 16 000 Franken, so beginnt eine degressive Berechnungsskala zu spielen. Das heisst, er bezahlt einen tieferen AHV-Beitragssatz, der bei einem Minimaleinkommen von 2000 Franken im Jahr mit 3,8 Prozent beginnt und sich stufenweise bis 16 Prozent und auf 16 000 Franken erhöht. Nach Meinung des FDP-Abgeordneten Noldi Frommelt sollte nun dieser Beitrag von 16 000 Franken auf 26 000 Franken (wie in der Schweiz) angehoben werden, damit die degressive Berechnungsskala der zu leistenden AHV-Beiträge bereits dort beginnt und somit insbesondere sozial Schwächere begünstigt. Diese Änderung im Rahmen der AHV-Revision ist sicher berechtigt, zumal seit 1973 die Berechnungsskala nicht geändert worden ist, obwohl die Lebenskosten jährlich gegen sind.

Wenn der Vorstoss des Abg. Noldi Frommelt im Parlament sich erfolgreich durchsetzt, so könnte die diesbezügliche Gesetzesbestimmung bereits im Rahmen der derzeit laufenden Revision des AHV-Gesetzes Berücksichtigung finden.

Einschränkungen der Volkssouveränität

Unser Wahlsystem und die Institution des Ersatzabgeordneten / von Noldi Frommelt

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die neue Regierungsvorlage für ein Unvereinbarkeitsgesetz wurde im Landtag auch auf die damit verbundene Einschränkung der Volkssouveränität hingewiesen. Der Abgeordnete Noldi Frommelt (FBP/Schaan) nahm die Gelegenheit wahr, um auf einen bis heute eher selten diskutierten Aspekt in dieser Thematik hinzuweisen: auf die Institution der Ersatzabgeordneten im liechtensteinischen Parlamentarismus.

Ein Gesetz über die Unvereinbarkeit bringt zwangsläufig Einschränkungen der Volkssouveränität, und zwar in der Hinsicht, dass Bürger in bestimmten Funktionen (z. B. Regierungsmitglieder, Richter u. a.) nicht mehr als Kandidaten für das Abgeordnetenmandat aufgestellt werden können. Sie sind nicht mehr wählbar. Die Einschränkungen der Volkssouveränität können aber auch anderer Art sein und dies ist in Liechtenstein heute schon der Fall: wenn zwei Parteien 30 Kandidaten für den Landtag nominieren, können nur 15 gewählt werden. Die andere Hälfte, theoretisch bis zu 14 Kandidaten, können als sogenannte Ersatzabgeordnete für das Parlament vereidigt werden. Sie sind also auch Mitglieder der Volksvertretung, obwohl sie eigentlich nicht vom Volk gewählt wurden. Neben anderen, grundsätzlichen Überlegungen, die für die Schaffung eines Unvereinbarkeitsgesetzes sprechen, sieht Noldi Frommelt auch hier eine Situation, die nach einem ausge-

wogenen Unvereinbarkeitsgesetz ruft. Wir fassen nachfolgend sinngemäss zusammen, was Noldi Frommelt zur Situation der stellvertretenden Abgeordneten im Landtag ausführte:

Wähler entscheidet nicht direkt

Ein Unvereinbarkeitsgesetz wäre nicht erforderlich, wenn der Wähler - etwa wie beim Majorzwahlsystem - die Abgeordneten direkt wählen könnte. Wir aber haben ein Proporzwahlrecht. Trotz den sogenannten Kandidatenstimmen kann ein Wähler nur indirekt beeinflussen, welche Abgeordnete ins Parlament einziehen sollen und welche nicht. Zuerst wählt er ja eine politische Partei. Bei jeder Wahl müssen eine Anzahl von Kandidaten unterliegen, die dann in den meisten Fällen als Ersatzabgeordnete berufen werden. Ich halte diese Lösung als unbefriedigend, und zwar für alle Beteiligten.

Keine qualitative Wertung

Mit aller Deutlichkeit möchte ich festhalten, dass es mir auf keinen Fall um eine qualitative Wertung gegenüber Ersatzabgeordneten geht. Denn der Landtag könnte ohne die Mitarbeit der Ersatzabgeordneten, die ja auch in Kommissionen und Delegationen eingesetzt werden, seine ohnehin schon begrenzt mögliche Erfüllung der Aufgaben als Volksvertretung noch viel weniger wahrnehmen. Beim heutigen Zwei-Parteiensystem

und bei einer Sitzverteilung 8 zu 7 haben wir 15 Abgeordnete und theoretisch 14 Ersatzabgeordnete. D. h., wenn ein Kandidat durch eine Partei nominiert ist und die nötige Stimmzahl als Abgeordneter nicht erreicht, so ist er in den meisten Fällen als Ersatz-Abgeordneter gewählt. Bei der eindeutigen Überbelastung unseres Milizparlamentes, muss er dann entscheidende Aufgaben übernehmen und mitbestimmen. Ich frage mich allen Ernstes, ist das nicht auch eine klare Einschränkung der Volkssouveränität.

Parlament zahlenmässig zu klein

Ich glaube, wir sollten einfach offen zugeben, dass unsere Volksvertretung zahlenmässig zu klein ist, um eine repräsentative Volksvertretung zu sein und die Aufgabe voll wahrnehmen zu können. Hätten wir eine grössere Zahl Abgeordnete, wäre das Problem der Unvereinbarkeit wesentlich geringer.

Problematische Kontrollfunktion

Bei einem Parlament von 15 Abgeordneten ist es meines Erachtens nicht gut, wenn Amtsvorstände gewählt werden können. Denn laut Verfassung Art. 63 Abs. 1 heisst es: «Dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung zu, er übt das Recht durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus.»

Wie soll sich aber ein höherer Beamter oder Amtsvorstand in eigener Sache kontrollieren und in die Geschäftsprüfungskommission gewählt werden. Schliesslich wird es für ihn auch schwer sein, als Parlamentarier gegen die Regierung und damit die ihm vorgesetzte Behörde zu entscheiden.

Viele und gute Gründe

Es gibt also viele und gute Gründe, die strenge Massstäbe bei der Abfassung von Unvereinbarkeitsbestimmungen rechtfertigen. Wir sollten deshalb auch in bezug auf den Landtag Lösungsmöglichkeiten suchen, die auch hinsichtlich des passiven Wahlrechtes keine Benachteiligung der Volkssouveränität beinhalten. Der vorliegende Regierungsvorschlag für das neue Gesetz erfüllt meine diesbezüglichen Erwartungen nicht.

Dem Grundsatz, wonach die Volkssouveränität nur dann eingeschränkt wird, wenn dies unbedingt erforderlich ist (Aussage im Regierungsbericht) stimme ich zu. Doch sollten wir bei der Bearbeitung des Unvereinbarkeitsgesetzes auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Volkssouveränität heute durch die Form der Parlamentswahlen ohnehin schon eingeschränkt ist; auch wenn wir die Institution der Ersatzabgeordneten aus den vorerwähnten Gründen dringend brauchen. Die Gesetzesvorlage sollte uns helfen, wenn immer möglich auch hier gewisse Korrekturen anzubringen.

Häftlinge nach Österreich

Vertragsverhandlungen mit Paraphierung abgeschlossen

Häftlinge, die eine längere Strafe zu verbüssen haben, konnten bis jetzt nur in schweizerischen Vollzugsanstalten untergebracht werden, mit denen es spezielle Vereinbarungen gibt. In Zukunft können liechtensteinische Gerichtsurteile auch in österreichischen Gefängnissen vollzogen werden.

In der Zeit vom 23. bis 25. Juni 1981 wurden in Wien zwischen einer liechtensteinischen und einer österreichischen Delegation, die im Oktober 1980 in Vaduz aufgenommenen Verhandlungen über einen Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen, einen Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsbereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie einen Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung fortgesetzt und mit der Paraphierung der Vertragstexte abgeschlossen.

Der Vertrag über die Unterbringung von Häftlingen schafft insbesondere die Möglichkeit, von liechtensteinischen Gerichten ausgesprochene Freiheitsstrafen und vorbeugende Massnahmen in Österreich zu vollziehen, wobei das Fürstentum Liechtenstein die Kosten hierfür tragen wird. Die Zusatzverträge zu den Europäischen Übereinkommen sollen den sich aus der Nachbarschaft der beiden Staaten ergebenden besonderen Verhältnissen Rechnung tragen.

Aufruf an die Bevölkerung Überraschung

Wer hat an einem 16. August Geburtstag?

Im Rahmen der Feierlichkeiten zum 75. Geburtstag Seiner Durchlaucht des Landesfürsten erwartet all jene eine Überraschung, die an einem 16. August geboren sind. Die angesprochenen Personen mögen sich bitte beim Presse- und Informationsamt der Regierung (Regierungsgebäude, Vaduz) melden. Eine Postkarte mit Namen, Adresse und Geburtsdatum genügt. Einsendetermin: 15. Juli 1981.